



Satzung
fbr - Bundesverband für
Betriebs- und Regenwasser e. V.

Satzung
fbr - Bundesverband für
Betriebs- und Regenwasser e. V. (fbr)

Fassung vom 30.06.2020

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beitrag
- § 7 Organe
- § 8 Präsidium
- § 9 Aufgaben des Präsidiums
- § 10 Arbeits-, Fachgruppen, Referenten
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Haushalt
- § 15 Jahresrechnung
- § 16 Vermögen
- § 17 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 18 Satzungsänderung und Auflösung

Präambel

Der fbr - Bundesverband für Betriebs- und Regenwasser e. V. (fbr) geht aus der am 17. November 1995 gegründeten Fachvereinigung für Betriebs- und Regenwassernutzung e. V. (fbr) hervor und setzt die bisherige anerkannte technisch wissenschaftliche Arbeit in unveränderter Weise fort.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "fbr - Bundesverband für Betriebs- und Regenwasser e. V." er wird im Folgenden fbr genannt. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des bewussten Umgangs mit Betriebs- und Regenwasser als Beitrag zur Steigerung der Resilienz und Nachhaltigkeit von Städten und Kommunen.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Erhaltung und Wiedererlangung des naturnahen Wasserhaushaltes
- b) Schonung von Wasserressourcen
- c) Verwendung von Regenwasser und dessen Energie
- d) Vorsorge vor Überflutungen, Verminderung der Auswirkungen von Trockenheit und Hitze
- e) Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Abwasser zu vermeiden, zu reduzieren und dessen Energie und Stoffströme zu verwenden
- f) Verbesserung des Mikroklimas und der Ökosystemleistungen

Dies erfolgt unter Beachtung aller Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Zusammenführung der auf diesem Gebiet Tätigen und Interessierten.

Der fbr Bundesverband dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Vertretung des Betriebs- und Regenwassermanagements in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht

- b) Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Verbreitung und Veröffentlichung der Arbeiten
 - c) Durchführung von Informations-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten bzw. Beratung hierzu
 - d) Erarbeitung und Fortschreibung von technischen Richtlinien bzw. eines Regelwerkes; Mitarbeit bei der Aufstellung von einschlägigen Normen und gesetzlichen Regelungen
 - e) Sammlung und Verbreitung von Informationen und Veröffentlichungen zum Betriebs- und Regenwassermanagement
 - f) Zusammenarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit fachverwandten Organisationen, der Industrie sowie mit öffentlichen Institutionen, Verbänden und deren Organisationen
 - g) Zusammenarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit fachverwandten Verbänden im Ausland zur Förderung des Betriebs- und Regenwassermanagements
- (3) Alle Leistungen des Verbandes werden freiwillig erbracht, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.
- (4) Der Verband kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden,
- a) natürliche Personen, die auf dem Gebiet des Betriebs- und Regenwassermanagements tätig sind und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben,
 - b) an der Förderung des Betriebs- und Regenwassermanagements interessierte natürliche Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und wissenschaftliche Institute sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften (Ingenieurbüros, Gewerbebetriebe, Industrie, Verbände) soweit sie an der Förderung des Betriebs- und Regenwassermanagements interessiert sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden,
- Personen, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Satzung und Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Aufnahmemonats.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn es das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt oder
 - b) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr in Rückstand ist, ohne dass eine Stundung gewährt wurde.Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums bei der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber des Verbandes die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen der Wahlleitung gegenüber nachzuweisen.
- (3) In das Präsidium wählbar sind nur natürliche Personen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
 - b) bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken
 - c) bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Objektivität und Neutralität zu wahren
 - d) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
 - e) auf Anforderung die entsprechenden Auskünfte zu erteilen soweit diese den Mitgliederstatus oder die Beitragsbemessung betreffen
 - f) Stillschweigen zu bewahren über alle Kenntnisse, die im Rahmen der Tätigkeit im Verband erlangt werden

§ 6 Beitrag

- (1) Die Aufwendungen für den fbr - Bundesverband sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Mitgliedsbeiträge zu decken.

- (2) Mitgliedsbeiträge zahlen ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Es ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß Zahlungshinweis auf der Mitgliedsrechnung zu Beginn des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an die Geschäftsstelle gestundet, ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung hierzu trifft das Präsidium.
- (5) Bei Eintritt in den Verband ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Eintritts zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der oder die Geschäftsführer/In

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verband und vertritt ihn nach außen und innen. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Präsidenten/In
 - b) der/dem Vizepräsident/In
 - c) der/dem Vizepräsident/In und Schatzmeister/InDen Verband vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
- (3) Darüber hinaus gehören dem Präsidium vier Beisitzer/Innen an.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Die Präsidiumsmitglieder gemäß § 8, Abs. 2 und 3, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat.
- (6) Die/der Präsident/In lädt das Präsidium nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. In begründeten Sonderfällen kann die Einladung auch telefonisch mit Protokoll erfolgen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von vier der Präsidiumsmitglieder ist das Präsidium innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenigstens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die

Zahl der Anwesenden ist das Präsidium beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes einberufen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen wird. Diese Einladung für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der ersten Einladung verbunden werden.

- (8) Das Präsidium beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Beschlüsse des Präsidiums werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird von der/vom Präsident/In und dem Protokollführer unterzeichnet. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Präsidiumsmitgliedern zu übersenden.
- (10) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 einzusetzen.
- (2) Das Präsidium beschließt über folgende Gegenstände:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Vorlage eines Geschäftsberichtes und Bericht über seine Tätigkeit an die Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - e) Aufstellung der Jahresrechnung
 - f) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Gewährung von Beitragserleichterungen
 - h) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - i) Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen
 - j) Entscheidung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - l) Vorschläge für die Wahl von Präsidiumsmitgliedern gem. § 8

§ 10 Arbeits-, Fachgruppen, Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Präsidiums sind Arbeits- und Fachgruppen einzurichten bzw. Referenten/Innen zu berufen für
 - a) Fort- und Weiterbildung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Präsidium weitere Arbeits- oder Fachgruppen eingerichtet bzw. Referenten/Innen berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Das Präsidium kann einen/e

Arbeitsgruppensprecher/In einsetzen. Andernfalls wählen die Gruppen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/In, der /die dem Präsidium über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen von dem Präsidium durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist das Präsidium innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident/In oder seinem/er Vizepräsident/In geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 hat je eine Stimme. Stimmberichtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur mit einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die vorzulegen ist. Kein/e Vertreter/In darf mehr als 1 Stimme im Sinne einer Vertretung halten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des fbr - Bundesverbandes gilt § 18.
- (5) Gewählt wird in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (6) Über die Beratungsergebnisse, Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Präsident/In und von dem/der Verfasser/In der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich von der Wahlleitung, zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse zur Satzung und deren Änderung
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und Entscheidung über die Entlastung des ~~Vorstandes~~ Präsidiums für die Geschäftsführung
- c) Abnahme der Jahresrechnung und dem Kassenprüfbericht und Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums für die Kassenführung
- d) Beschluss über den vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplan und seiner Nachträge

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß (§ 8 Abs. 2 und 3)
- g) Wahl von Kassenprüfern und ihren Stellvertretern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beratung und Beschluss zu Anträgen der Mitglieder und Vorlagen des Präsidiums
- j) Beschluss zu Beschwerden gemäß § 4 Abs. 4
- k) Beschluss über die Auflösung der Verbandes und die Verwendung seines Vermögens

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der fbr - Bundesverband richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Leitung einem/r Geschäftsführer/In übertragen werden kann.
- (2) Der/die Geschäftsführer/In erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er/sie ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der/die Geschäftsführer/In ist dem Präsidium verantwortlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/In ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Haushalt

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er weist die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aus.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung; er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 15 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung.

§ 16 Vermögen

- (1) Der fbr - Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des fbr - Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden, worüber das Präsidium entscheidet.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 17 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Als Ehrungen durch den fbr - Bundesverband sind vorgesehen:
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes für Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für den Verband verdient gemacht haben. (s. auch §§ 3, 9 und 12)
 - b) Die Ehrennadel des Verbandes für Mitglieder, die den Verband durch besondere Verdienste gefördert haben.
- (2) Als Auszeichnung durch den Verband ist vorgesehen:
 - a) Der "**fbr - Regentropfen**" für Persönlichkeiten, die sich um die Zwecke gemäß § 2 in besonderem Maße hervor getan haben.
- (3) Das Präsidium kann im Einzelfall weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.
- (4) Das Präsidium kann eine Verleihungsordnung (Ehrenordnung) beschließen.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden gemäß § 11 Abs. 4. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung in Textform enthalten sein.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben oder Änderungen der Satzung im Rahmen von Beanstandungen vorzunehmen. Darüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Der fbr - Bundesverband kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (4) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen danach die Mitgliederversammlung erneut und ausschließlich zu diesem Zweck mit einer sechswöchigen Frist einzuladen. Sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Berlin zur Verwendung für die Förderung und Vertretung der Betriebs- und Regenwassernutzung in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

Darmstadt, den 30. Juni 2020